

kämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz enthalten;

### III

ERKLÄRUNG DES JAHRES 2001 ZUM INTERNATIONALEN JAHR DER MOBILISIERUNG GEGEN RASSISMUS, RASSENDISKRIMINIERUNG, FREMDENFEINDLICHKEIT UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE INTOLERANZ

39. *bekräftigt nachdrücklich* die Erklärung des Jahres 2001 zum Internationalen Jahr der Mobilisierung gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und fordert in diesem Zusammenhang die Regierungen, die Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen auf, das Internationale Jahr in geeigneter Weise zu begehen, so auch durch Aktionsprogramme;

### IV

#### ALLGEMEINES

40. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" auf ihrer Tagesordnung zu belassen und auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung mit hohem Vorrang zu behandeln.

#### RESOLUTION 54/155

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/604)

#### 54/155. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>240</sup> sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgeschrieben ist,

den Umstand *begrüßend*, dass die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

*zutiefst besorgt* darüber, dass es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht souveräner Völker und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

*mit dem Ausdruck großer Besorgnis* darüber, dass als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage dringend erforderlich sind,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen über die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, welche die Menschenrechtskommission auf ihrer sechsdreißigsten<sup>241</sup>, siebenunddreißigsten<sup>242</sup>, achtunddreißigsten<sup>243</sup>, neununddreißigsten<sup>244</sup>, vierzigsten<sup>245</sup>, einundvierzigsten<sup>246</sup>, zweiundvierzigsten<sup>247</sup>, dreiundvierzigsten<sup>248</sup>, vierundvierzigsten<sup>249</sup>, fünfundvierzigsten<sup>250</sup>, sechsendvierzigsten<sup>251</sup>, siebenundvierzigsten<sup>252</sup>, achtundvierzigsten<sup>253</sup>, neunundvierzigsten<sup>254</sup>, fünfzigsten<sup>255</sup>, einundfünfzigsten<sup>256</sup>, zweiundfünfzigsten<sup>257</sup>, dreiundfünfzigsten<sup>258</sup>, vierundfünfzigsten<sup>259</sup> und fünfundfünfzigsten<sup>260</sup> Tagung verabschiedet hat,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 35/35 B vom 14. November 1980, 36/10 vom 28. Oktober 1981, 37/42 vom 3. Dezember 1982, 38/16 vom 22. November 1983, 39/18 vom 23. November 1984, 40/24 vom 29. November 1985, 41/100 vom 4. Dezember 1986, 42/94 vom 7. Dezember 1987, 43/105 vom 8. Dezember 1988, 44/80 vom 8. Dezember 1989, 45/131 vom 14. Dezember 1990, 46/88 vom 16. Dezember 1991,

<sup>241</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1980/13 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

<sup>242</sup> Ebd., 1981, *Supplement No. 5* und Korrigendum (E/1981/25 und Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A.

<sup>243</sup> Ebd., 1982, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1982/12 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

<sup>244</sup> Ebd., 1983, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1983/13 und Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A.

<sup>245</sup> Ebd., 1984, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1984/14 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>246</sup> Ebd., 1985, *Supplement No. 2* (E/1985/22), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>247</sup> Ebd., 1986, *Supplement No. 2* (E/1986/22), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>248</sup> Ebd., 1987, *Supplement No. 5* und Korrigenda (E/1987/18 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>249</sup> Ebd., 1988, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1988/12 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>250</sup> Ebd., 1989, *Supplement No. 2* (E/1989/20), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>251</sup> Ebd., 1990, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1990/22 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>252</sup> Ebd., 1991, *Supplement No. 2* (E/1991/22), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>253</sup> Ebd., 1992, *Supplement No. 2* (E/1992/22), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>254</sup> Ebd., 1993, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Korr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>255</sup> Ebd., 1994, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>256</sup> Ebd., 1995, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>257</sup> Ebd., 1996, *Supplement No. 3* (E/1996/23), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>258</sup> Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>259</sup> Ebd., 1998, *Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>260</sup> Ebd., 1999, *Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>240</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

47/83 vom 16. Dezember 1992, 48/93 vom 20. Dezember 1993, 49/148 vom 23. Dezember 1994, 50/139 vom 21. Dezember 1995, 51/84 vom 12. Dezember 1996, 52/113 vom 12. Dezember 1997 und 53/134 vom 9. Dezember 1998,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker<sup>261</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *bekundet ihre entschiedene Zurückweisung* fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Hoheitsgebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Misshandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewendet werden;

4. *beklagt* das Elend der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr in ihre Heimat;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" über diese Frage Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 54/156

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.1 und Korr.1)

#### **54/156. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>262</sup>, Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>263</sup>, die Erklärung über den

Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe<sup>264</sup> und ihre Resolution 39/46 vom 10. Dezember 1984, mit der sie das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verabschiedet und zur Unterzeichnung, Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt aufgelegt hat, sowie auf alle ihre darauf folgenden einschlägigen Resolutionen,

*unter Hinweis* darauf, dass Freiheit von Folter ein Recht ist, das unter allen Umständen geschützt werden muss, auch in Zeiten innerer oder internationaler Unruhen oder bewaffneter Konflikte,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte nachdrücklich erklärt wurde, dass die Bemühungen um die Abschaffung der Folter sich in erster Linie auf die Vorbeugung konzentrieren sollten, und die baldige Annahme eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe gefordert wurde, mit dessen Hilfe ein vorbeugendes System regelmäßiger Inspektionen von Haftanstalten geschaffen werden soll<sup>265</sup>,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Regierungen, die rasche und vollinhaltliche Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien zu fördern, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>266</sup>, insbesondere des Abschnitts, der sich mit der Freiheit von Folter befasst und in dem es heißt, dass die Staaten Rechtsvorschriften aufheben sollten, die dazu führen, dass die für schwere Menschenrechtsverletzungen wie Folter Verantwortlichen straflos bleiben, und solche Verletzungen strafrechtlich verfolgen sollten, wodurch die Rechtsstaatlichkeit auf eine feste Grundlage gestellt würde<sup>267</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 36/151 vom 16. Dezember 1981, in der sie mit tiefer Besorgnis festgestellt hat, dass in verschiedenen Ländern Folterungen vorgekommen sind, in der sie die Notwendigkeit anerkannt hat, den Opfern aus rein humanitärer Gesinnung Hilfe zu gewähren und mit der sie den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter geschaffen hat,

*sowie unter Hinweis* auf die Empfehlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, wonach der Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen für die Unterstützung von Opfern der Folter sowie von wirksamen Mitteln für ihre physische, psychologische und soziale Rehabilitation, unter anderem

<sup>261</sup> A/54/327.

<sup>262</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>263</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>264</sup> Resolution 3452 (XXX), Anlage.

<sup>265</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 61.

<sup>266</sup> Ebd., Kap. III.

<sup>267</sup> Ebd., Abschnitt II, Ziffern 54-61.